

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 31. Jänner 1985

20. Stück

45. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
46. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen
(NR: GP XVI RV 290 AB 374 S. 57. BF: AB 2873 S. 451.)
47. Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit

45. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Jänner 1985 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande haben die Bahamas die Liste der Behörden, die zur Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl.

Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 477/1984) zuständig sind, wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- „a) Permanent Secretary
Attorney General's Office
- b) Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs
- c) Under Secretary
Ministry of Foreign Affairs
- d) Deputy Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs“

Sinowatz

46.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen

Die Republik Österreich
und

die Deutsche Demokratische Republik haben

— in der Entschlossenheit, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vollinhaltlich anzuwenden,

— von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen

und technischen Zusammenarbeit durch Regelung der bei der Zusammenarbeit auftretenden Fragen des Rechtsschutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen zu fördern,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Republik Österreich:

Dr. Willibald Pahr

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Artikel 1**Gegenstand des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag hat zum Gegenstand, die Regelung der bei der Zusammenarbeit von Partnern aus der Republik Österreich und aus der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit auftretenden Fragen des Schutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen zu erleichtern.

(2) Partner im Sinne des Absatzes 1 sind Unternehmen, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Republik Österreich und Außenhandelsbetriebe, Kombinate, Betriebe, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2**Begriff der gemeinsamen Erfindung und des gemeinsamen industriellen Musters und Modells**

(1) Gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle sind solche, die in direkter Zusammenarbeit von Staatsbürgern der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik oder von anderen natürlichen Personen, die bei Partnern im Sinne des Artikels 1 beschäftigt sind, im Rahmen der Verwirklichung der zwischen den Partnern abgeschlossenen Verträge über die wissenschaftliche, wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit gemeinsam gemacht worden sind.

(2) Erfindungen und industrielle Muster und Modelle, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, gelten dann als gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle, wenn es die Partner schriftlich vereinbart haben.

(3) Alle anderen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Verträgen der Partner über die wissenschaftliche, wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit entstandenen Erfindungen und industriellen Muster und Modelle sind keine gemeinsamen Erfindungen oder keine gemeinsamen industriellen Muster und Modelle im Sinne dieses Vertrages.

Artikel 3**Rechte an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen**

(1) Die Partner vereinbaren in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung alle erforderlichen Maßnahmen zur schutzrechtlichen Sicherung und Nutzung von gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen. Insbesondere treffen sie Vereinbarungen

- über ihre schutzrechtliche Sicherung in der Republik Österreich, in der Deutschen Demokratischen Republik und in dritten Ländern;
- über die Benützung der gemeinsamen Erfindung oder der gemeinsamen industriellen Muster und Modelle auf dem Territorium der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik;
- über den Export von Erzeugnissen, die unter Benützung gemeinsamer Erfindungen oder gemeinsamer industrieller Muster oder Modelle hergestellt werden;
- über die Erteilung von Benützungsrechten an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen an Dritte.

(2) Kommt keine solche Vereinbarung zwischen den Partnern zustande, dann werden sie sich zur Förderung ihrer Zusammenarbeit von dem gemäß Artikel 4 dieses Vertrages abzuschließenden Abkommen leiten lassen.

Artikel 4**Förderung der Zusammenarbeit**

Zur Durchführung dieses Vertrages und zur Förderung der Zusammenarbeit der Partner sowie des Österreichischen Patentamtes und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Regierungen der Vertragsparteien ein entsprechendes Abkommen schließen.

Artikel 5**Unterstützung der Partner**

Zur Unterstützung und Erleichterung der Regelung der bei der Zusammenarbeit von Partnern aus der Republik Österreich und aus der Deutschen Demokratischen Republik auftretenden Fragen des Schutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen werden das Österreichische Patentamt und das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten auf Ersuchen eines Partners (Artikel 1 Absatz 2) ihre guten Dienste leisten.

Artikel 6**Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 7**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(3) Er wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Gültigkeit durch eine der Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(4) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Vertrages finden seine Bestimmungen auf die gemeinsamen Erfindungen, industriellen Muster und

Modelle sowie auf die Warenzeichen weiterhin Anwendung, die während der Geltungsdauer dieses Vertrages entstanden sind und vom Gegenstand des Vertrages erfaßt werden.

Geschehen zu Wien, am 11. November 1980, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr e. h.

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer e. h.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 14. Dezember 1984 ausgetauscht; der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2 am 1. März 1985 in Kraft.

Sinowatz

47.

Abkommen

zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit

Die österreichische Bundesregierung und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben beschlossen,

zur Durchführung des „Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen“ vom 11. November 1980*), nachfolgend Vertrag genannt,

zur Förderung der Zusammenarbeit der Partner aus der Republik Österreich und aus der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Österreichischen Patentamtes und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik

folgendes Abkommen abzuschließen:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 46/1985

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Das Abkommen hat das Ziel, Partnern aus der Republik Österreich und aus der Deutschen Demokratischen Republik Empfehlungen für eine Regelung der schutzrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung und der Nutzung von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen (Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Vertrages) sowie von Warenzeichen im Rahmen der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu geben. Diese Empfehlungen haben den Charakter von unverbindlichen Richtlinien.

(2) Die unterzeichneten Regierungen werden in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung den Partnern auf dem Hoheitsgebiet ihres Landes die Beachtung der Bestimmungen dieses Abkommens empfehlen.

(3) Partner im Sinne dieses Abkommens sind Unternehmen, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Republik Österreich und Außenhandelsbetriebe, Kombinate, Betriebe, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2

Schutzrechtliche Sicherung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle

(1) Jeder Partner soll dafür sorgen, daß seine Urheber ihm das Vorliegen gemeinsamer Erfindun-

gen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle unverzüglich mitteilen.

(2) Die Partner bestätigen einander in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung unverzüglich, daß gemeinsame Erfindungen oder gemeinsame industrielle Muster und Modelle vorliegen.

(3) Die Partner sollen gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle so lange geheimhalten, bis die von ihnen übereinstimmend vorgesehenen Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen worden sind. Die Partner sollen das technische und ökonomische Wissen, das im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Erfindung entstanden ist, so lange geheimhalten, wie sie es übereinstimmend für erforderlich halten.

(4) Wenn gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle zum Schutz angemeldet werden sollen, so soll bei der Anmeldung in der Republik Österreich der österreichische Partner und bei der Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik der Partner aus der Deutschen Demokratischen Republik die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

(5) Das Recht, gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle schutzrechtlich zu sichern, üben beide Partner gemeinsam aus. Die Partner treffen dazu gemeinsam die erforderlichen Entscheidungen. Bei der schutzrechtlichen Sicherung in dritten Ländern sollen die Partner gemeinsam als Anmelder und Schutzrechtsinhaber auftreten, sofern die Gesetzgebung der betreffenden Länder dies zuläßt und sofern in den Vereinbarungen der Partner über die Zusammenarbeit nichts anders vorgesehen ist.

(6) Kein Partner soll ohne Zustimmung des anderen Partners zugunsten der Urheber auf seine Rechte an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen verzichten, die ihm durch Gesetz oder durch Vertrag zustehen.

(7) Ist einer der Partner an der schutzrechtlichen Sicherung einer gemeinsamen Erfindung oder eines gemeinsamen industriellen Musters und Modells oder an der Aufrechterhaltung von Schutzrechten nicht interessiert, dann soll er dies dem anderen Partner mitteilen und die notwendigen Dokumente und Erklärungen beifügen. Diese Mitteilung soll so rechtzeitig erfolgen, daß dem anderen Partner keine Nachteile entstehen.

Artikel 3

Benutzungsrecht in der Republik Österreich und in der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Partner aus der Republik Österreich und aus der Deutschen Demokratischen Republik sol-

len sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß sie ohne Zustimmung des anderen Partners alle Veranlassungen zur Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle auf dem Hoheitsgebiet ihres Landes treffen können, auch wenn sie in ihren Ländern keine Schutzrechte auf ihren Namen erworben haben. Gleiches gilt sinngemäß für die Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle auf der Grundlage von Lizenzen, die ein Partner für das Hoheitsgebiet seines Landes vergeben hat.

(2) Aus Handlungen gemäß Absatz 1 entstehen keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem anderen Partner.

Artikel 4

Benutzungsrecht in Drittländern und Veräußerung von Schutzrechten

(1) Über die Ausübung des Rechts zum Export von Erzeugnissen, die unter Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle hergestellt werden, sollen die Partner möglichst frühzeitig Vereinbarungen treffen, insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 2 zu veranlassen sind.

(2) Über die Wahrnehmung des Rechts auf Lizenzvergabe in Drittländern an gemeinsamen Erfindungen sowie gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sollen die Partner ausschließlich in gegenseitiger Übereinstimmung entscheiden. Das gleiche gilt für die Veräußerung von Schutzrechten in den Ländern der Partner und in Drittländern.

Artikel 5

Zusammenarbeit der Partner

Die Partner arbeiten bei der Durchführung von Rechtshandlungen redlich zusammen.

Hierzu gehören

- die gegenseitige Information über Schutzrechtsverletzungen und sich anbahnende Rechtsstreitigkeiten,
- das Zusammenwirken auf dem Gebiet der Patentinformation,
- das Zusammenwirken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden.

Artikel 6

Vergütung an die Urheber

Jeder Partner soll die Vergütungsansprüche seiner Urheber befriedigen. Daraus entstehen keine Ansprüche gegenüber dem anderen Partner.

Artikel 7**Warenzeichen**

Die Partner sollen die erforderlichen Maßnahmen zum Rechtsschutz und zur Benutzung von Warenzeichen, die mit der vereinbarten Zusammenarbeit verbunden sind, treffen.

Artikel 8**Regelung von Streitigkeiten
außerhalb des ordentlichen Rechtsweges**

(1) Die Partner sollen bei Meinungsverschiedenheiten Verhandlungen zur gütlichen Einigung aufnehmen.

(2) Können die Partner eine gütliche Einigung nicht erreichen, so soll der klagende Partner ein Schiedsgericht im Lande des anderen Partners anrufen. Die Partner sollen in die von ihnen abzuschließenden Verträge über die Zusammenarbeit entsprechende Schiedsklauseln aufnehmen.

(3) Für die Republik Österreich soll das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien, für die Deutsche Demokratische Republik soll das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel in Berlin als zuständig bezeichnet werden.

Artikel 9**Zusammenarbeit der Ämter**

Das Österreichische Patentamt und das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Verwirklichung dieses Abkommens im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv unterstützen. Ihre Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

- Konsultationen über die Verwirklichung dieses Abkommens in der Republik Österreich und in der Deutschen Demokratischen Republik,
- die gegenseitige Unterstützung bei der Prüfung von Anmeldungen zu gemeinsamen Erfindungen auf Schutzfähigkeit, sofern ein Ersuchen des einen Amtes vorliegt und die Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen

und sonstigen Möglichkeiten des anderen Amtes liegt,

- die Behandlung von Fragen des Rechtsschutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Artikel 10**Änderungen und Ergänzungen des Abkommens**

Änderungen und Ergänzungen des Abkommens werden zwischen den unterzeichneten Regierungen schriftlich auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 11**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Das Abkommen tritt 90 Tage nach seiner Unterzeichnung, frühestens mit dem Inkrafttreten des Vertrages, in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer des Abkommens endet unabhängig von der Vorschrift des Absatzes 3 mit Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Seite schriftlich, auf diplomatischem Wege, nicht später als sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, gekündigt werden.

(4) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens finden seine Bestimmungen auf die Erfindungen, industriellen Muster und Modelle sowie Warenzeichen weiterhin Anwendung; die während der Geltungsdauer dieses Abkommens entstanden sind und vom Gegenstand des Abkommens erfaßt werden.

Geschehen zu Wien, am 11. Dezember 1981, in zwei Urschriften.

Für die österreichische Bundesregierung
Dr. Otto Leberl e. h.

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Hemmerling e. h.

Das vorstehende Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 11 Absatz 1 am 1. März 1985 in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.